

Anschlussreglement

der

Unabhängigen Ombudsstelle Schweiz AG

(nachfolgend: UOS)

mit Sitz an der Bahnhofstrasse 24, 8001 Zürich

Der Verwaltungsrat erlässt, gestützt auf die Gesellschaftsstatuten und das Gesetz, nachfolgendes Anschlussreglement.

Präambel

Die Unabhängige Ombudsstelle Schweiz AG (UOS) bietet ein Vermittlungsverfahren im Sinne von Art. 74 ff. FIDLEG zur möglichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern (KFD) bzw. von Finanzinstituten (KFI) auf der einen Seite und Finanzdienstleistern (FD) bzw. Finanzinstituten (FI) auf der anderen Seite an.

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Das vorliegende UOS-Anschlussreglement regelt den Anschluss von Finanzdienstleistern und Finanzinstituten an die UOS.

Artikel 2 – Begriffe

Als Finanzdienstleister gelten nach Art. 3 lit. d FIDLEG Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Als Finanzinstitute gelten nach Art. 2 Abs. 1 FINIG – unabhängig von der Rechtsform – Vermögensverwalter (Art. 17 Abs. 1 FINIG), Trustees (Art. 17 Abs. 2 FINIG), Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 24 FINIG), Fondsleitungen (Art. 32 FINIG) und Wertpapierhäuser (Art. 41 FINIG).

Artikel 3 – Gesetzliche Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle

Finanzdienstleister müssen sich gemäss Art. 77 FIDLEG spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

Finanzinstitute müssen sich gemäss Art. 16 Abs. 1 FINIG spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

Artikel 4 – Anschlussvoraussetzungen

Die UOS verpflichtet sich in Übereinstimmung mit Art. 81 FIDLEG dazu, einen Finanzdienstleister aufzunehmen, wenn dieser die Anschlussvoraussetzungen erfüllt. Infolge des Verweises von Art. 16 Abs. 2 FINIG, wonach die Bestimmungen des 5. Titels des FIDLEG über die Ombudsstellen sinngemäss gelten, gelten dieselben Anschlussvoraussetzungen auch für die Finanzinstitute, die sich der UOS anschliessen wollen.

Die Anschlussvoraussetzungen müssen sich von Gesetzes wegen (Art. 84 FIDLEG i.V.m. Art. 101 Abs. 3 FIDLEV) auf objektive Kriterien beziehen.

Die UOS verzichtet auf die Einführung von solchen objektiven Kriterien und steht somit allen Finanzdienstleistern nach FIDLEG sowie allen Finanzinstituten nach FINIG offen.

Artikel 5 – Unterstellung

Die angeschlossenen Finanzdienstleister und Finanzinstitute unterstehen im Speziellen dem Verfahrensreglement, der Beitragsordnung und der Kostenordnung der UOS. Sie verpflichten sich insbesondere dazu, aktiv und lösungsorientiert am Vermittlungsverfahren mitzuwirken.

Artikel 6 – Ausschluss

Finanzdienstleister und Finanzinstitute, die ihren gesetzlichen Pflichten zur Teilnahmepflicht (Art. 78 FIDLEG), zur Pflicht zur Information (Art. 79 FIDLEG) sowie zur Pflicht zur finanziellen Beteiligung (Art. 80 FIDLEG) wiederholt nicht nachkommen, werden in Übereinstimmung mit Art. 82 FIDLEG von der UOS ausgeschlossen.

Artikel 7 – Information der Aufsichtsbehörden und Registrierungsstellen

Die UOS informiert in Übereinstimmung mit Art. 83 FIDLEG die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Registrierungsstelle über die ihr angeschlossenen Finanzdienstleister sowie Finanzinstitute und über diejenigen, denen sie den Anschluss verweigert oder die sie ausgeschlossen hat.

Schlussbestimmungen

Artikel 8 – Inkrafttreten des UOS-Anschlussreglements

Diese Fassung des UOS-Anschlussreglements tritt aufgrund des FIDLEG und FINIG in der Fassung vom 1.1.2020 auf den 09.12.2020 in Kraft. Die aktuelle Fassung ist auf den 09.12.2020 in Kraft getreten.

Artikel 9 – Vorrang des deutschen Originaltextes

Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Fassung und den Fassungen in anderen Schweizer Amtssprachen oder der englischen Fassung geht der deutsche Originaltext vor.

Artikel 10 – Anwendbares Recht

Auf die Beziehungen zwischen der UOS und allen beteiligten Personen (namentlich Ombudsperson, Sekretariat, Parteien, Parteivertreter und Berater, Vermittler, ev. Sachverständige, etc.) ist Schweizer Recht anwendbar.

Artikel 11 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zürich.